

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Lessing-Gymnasiums in Lampertheim" und hat seinen Sitz in Lampertheim.

Der Verein sieht sich als Fortführung des 1949 gegründeten "Vereins der Freunde und Förderer der Lampertheimer Schulen".

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Dieser Zeitraum wird vom 01.08. bis zum 31.7. des Folgejahres festgelegt.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage. Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am Lessing-Gymnasium. Außerdem ist der Verein bestrebt, die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen Einrichtungen und bei Veranstaltungen zu unterstützen.

Die Verwaltung und das Verfügungsrecht über das Beitrags- und Spendenaufkommen obliegt den Mitgliedern, vertreten durch den Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Lessing-Gymnasium-Lampertheim.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.

Jedes Mitglied erklärt sich bereit, im Sinne des Vereins zu wirken.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht bezahlt sind und der Vorstand das mit der Zahlung rückständige Mitglied schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen zur Zahlung aufgefordert hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der auf Anforderung zahlbar ist. Überweisungen und Spenden sind auf das Vereinskonto vorzunehmen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht haben alle Mitglieder.

Wählbar ist, wer Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Schulhalbjahr, spätestens bis zum 30.11. statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt über folgende Tageszeitungen: „Südhessen Morgen“ und „Lampertheimer Zeitung“ und optional über lokal erscheinende Wochenblätter. Bei Neuwahlen ist eine 10-Tagesfrist einzuhalten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer für zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen beschlussfähig.

Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des ersten Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Außerdem können mindestens 10 Prozent der Mitglieder eine Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins fordern.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Schulleiter ist kraft Amtes Vorstandmitglied; er kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein.

Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Über Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Diese wird vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand kann im Einzelfall allein über Ausgaben in Höhe von Euro 10.000,- entscheiden. Höhere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrmalige Wahl der Kassenprüfer ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal zu prüfen.

Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes (Kassenwarts).

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Das Recht zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung steht

- dem Vorstand zu, wenn dies mit Mehrheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
- den Mitgliedern zu, wenn die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder gefordert wird.
- Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidritteln der Mitglieder anwesend sind.
- Eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als Zweidritteln der Mitglieder anwesend sind.
- Die so einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Auflösung des Vereins ist dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schule.

§ 12 Schlussbestimmung

Als Ergänzung gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Erlasses "Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen" in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung - Eigentum - Spendenquittungen.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung (18.11.2009) in Kraft.